

Trafimet Schweisstechnik GmbH – Im Gewerbegebiet 20 – 36289 Friedewald

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Trafimet Schweisstechnik GmbH (Stand: 01.04.2011)**

### **I. Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen**

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Trafimet Schweisstechnik GmbH (nachfolgend "TRAFIMET") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Besteller TRAFIMET seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen zur Kenntnis gebracht hat. Es gelten ausschließlich die Lieferbedingungen von TRAFIMET als vereinbart. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn TRAFIMET sie schriftlich bestätigt.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

### **II. Angebot und Vertragsabschluss, Schutzrechte**

1. Die Angebote von TRAFIMET sind freibleibend und unverbindlich. Die Preise gelten, wenn andere Abmachungen nicht schriftlich von TRAFIMET bestätigt wurden, ab Lager bzw. ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
2. Vereinbarungen und durch die Vertreter von TRAFIMET vermittelten Geschäfte werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von TRAFIMET verbindlich.
3. In den Preisen von TRAFIMET sind die Kosten für Fracht & Verpackung nicht enthalten. Diese werden gesondert berechnet.
4. TRAFIMET ist berechtigt, Preisänderungen vorzunehmen, wenn zwischen Abschluss und Lieferung Preiserhöhungen durch Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Aufpreise eintreten.
5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich TRAFIMET Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TRAFIMET Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

### **III. Lieferungen und Leistungen**

1. Liefertermine oder Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von TRAFIMET schriftlich bestätigt wurden. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb einer vereinbarten Frist, ist der Besteller zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine von ihm schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist nicht eingehalten worden ist.
2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist einem Transportunternehmen übergeben, zur Abholung bereitgestellt oder abgeholt worden ist.
3. TRAFIMET haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen,

behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die TRAFIMET nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse TRAFIMET die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist TRAFIMET zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber TRAFIMET vom Vertrag zurücktreten.

4. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird TRAFIMET von seiner Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus nur nach Maßgabe von Ziffer X. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Schadensersatzansprüche herleiten.

5. TRAFIMET ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Dies ist der Fall, wenn

- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

6. Die Einhaltung der Lieferfrist durch TRAFIMET setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferfrist angemessen; dies gilt nicht, wenn TRAFIMET die Verzögerung zu vertreten hat.

7. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so steht TRAFIMET während des Annahmevertrags des Besteller sein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat gegen den Besteller zu; das Lagergeld ist dabei auf 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleibt vorbehalten.

#### **IV. Abnahme, Gefahrübergang**

1. Die Mitteilung der Abhol- und Versandbereitschaft der bestellten Ware steht der Lieferung gleich, wenn der Besteller hierdurch in Annahmeverzug gerät. Nimmt der Besteller die Ware nicht ab, ist TRAFIMET berechtigt, eine Nachfrist von 10 Tagen zur Abnahme zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist TRAFIMET berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und/oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Bereitstellung und dem Setzen einer Nachfrist bedarf es bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann nicht, wenn der Besteller offenkundig auch bei Gewährung einer Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht bereit oder nicht im Stande ist.

2. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Lieferpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn TRAFIMET einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein Schaden entstanden ist.

3. Der Versand der Ware erfolgt, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, stets auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, kann TRAFIMET Schadensersatzverlangen oder der Besteller in Annahmeverzug gerät.

4. Die Art der Verpackung und des Versands erfolgen nach billigem Ermessen von TRAFIMET.

#### **V. Eigentumsvorbehalt**

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von TRAFIMET gegen den Besteller aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertragsbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

2. Die von TRAFIMET an den Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen im Eigentum von TRAFIMET. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

3. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für TRAFIMET.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von TRAFIMET als Hersteller erfolgt und TRAFIMET unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei TRAFIMET eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an TRAFIMET. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen

zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt TRAFIMET soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Besteller anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Abs. 5 Satz 1 genannten Verhältnis.

6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von TRAFIMET an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an TRAFIMET ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. TRAFIMET ermächtigt den Besteller widerruflich, die an TRAFIMET abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von TRAFIMET einzuziehen. TRAFIMET darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

7. TRAFIMET wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

## **VI. Zahlungsbedingungen**

1. Zahlungen sind ab Rechnungsstellung und Lieferung durch TRAFIMET sofort netto zu leisten.

2. Annahme von Schecks behält TRAFIMET sich ausdrücklich vor. Sofern TRAFIMET Schecks annimmt, erfolgt die Hereinnahmen nur zahlungshalber.

3. Zahlungen des Bestellers werden, auch im Fall anders lautender Bestimmungen des Bestellers, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderungen angerechnet und zwar zuerst auf die jeweils am längsten fällige Forderung.

4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn TRAFIMET über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

5. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wird insbesondere ein Scheck nicht eingelöst, stellt der Besteller seine Zahlungen ein oder werden TRAFIMET andere Umstände bekannt,

die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen und den Zahlungsanspruch von TRAFIMET gefährden, so ist TRAFIMET berechtigt, die gesamte Forderungen gegen den Besteller fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden oder die Forderungen gestundet ist sowie wenn Ratenzahlungen vereinbart sind. TRAFIMET ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

6. Zahlungen sind nur direkt an TRAFIMET zu leisten. Vertreter sind ohne schriftliche Vollmacht von TRAFIMET nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

7. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **VII. Konstruktionsänderungen**

TRAFIMET behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. TRAFIMET ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

## **VIII. Gewährleistung**

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet TRAFIMET wie folgt:

1. Die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 377 HGB wird ausdrücklich vereinbart. Sachmängelansprüche verjähren stets in 12 Monaten ab der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1, Nr. 2, 479 Abs. 1 und/oder 634 a) Abs. 1 Nr. 2 BGB zwingend längere Fristen vorschreibt.

2. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Der Besteller muss TRAFIMET mindestens zwei Mal Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist gewähren, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Verweigert er diese, so ist TRAFIMET von der Mängelbeseitigung befreit.

4. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Nachlieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers gebracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer X. Abs. 1 Satz 2 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

6. Die Mängelbeseitigung bezieht sich nicht auf die nur natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die aufgrund äußerer Einflüsse wie z.B. chemische, elektro-chemische oder elektrische Vorgänge entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Wenn der Besteller oder Dritte an der Sache unsachgemäß Änderungen, Verarbeitung oder Instandsetzung vorgenommen haben, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7. Weitergehende oder andere als in Ziffer IX. Abs. 5 geregelte, Ansprüche des Bestellers gegen TRAFIMET und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit gemäß Ziffer X. Abs. 1 Satz 2 zwingend gehaftet wird.

8. Die Ziffern 1 bis 7 gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgten Vorschläge oder

*Beratung oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.*

## **IX Kreditschutz**

*Ist die Kreditwürdigkeit zweifelhaft, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder die Erfüllung unserer Verpflichtung von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Die Kreditwürdigkeit ist zweifelhaft, wenn*

- a) der Käufer ein Neukunde ist,*
- b) der Käufer in den letzten Jahren vor der Auftragserteilung die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,*
- c) in den letzten drei Jahren vor der Auftragserteilung ein Konkursöffnungsantrag über sein Vermögen mangels Masse abgewiesen wurde,*
- d) ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen ihn erlassen wird,*
- e) der Käufer selbst erklärt, er könne nicht zahlen,*
- f) die Kreditauskunft einer Bank oder Auskunft negativ ist,*
- g) Negativauskünfte anderer Stellen über ihn vorliegen.*

## **X. Haftung**

*1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Bestellers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.*

*2. Soweit dem Besteller vertragliche und/oder außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, die auf einem Mangel der Ware beruhen, verjähren diese mit dem Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer IX. Abs. 1, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. Ziffer X. ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.*

*3. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von TRAFIMET für Sachschäden auf 5 Mio. € und für daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 100.000 € je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.*

## **XI. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung**

*1. Wird TRAFIMET oder dem Besteller die ihm obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe: Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden von TRAFIMET zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Schadensersatzansprüche des Bestellers, die über die genannte Höhe von 10 % hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gemäß Ziffer IX Abs. 1 Satz 2 zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.*

*2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer. III. Abs. 3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von TRAFIMET erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht TRAFIMET das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will*



*TRAFIMET von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat TRAFIMET dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ergebnisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.*

## **XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

*1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen TRAFIMET und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Internationalen Kaufrechts, insbesondere des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG), ist ausgeschlossen.*

*2. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Friedewald als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. TRAFIMET ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.*

## **XIII. Datenspeicherung**

*TRAFIMET ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die ihr übermittelten Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu eigenen Zwecken zu nutzen. Eine Weitergabe der Daten durch TRAFIMET an Dritte erfolgt nicht.*

## **XIV. Teilnichtigkeit; Schriftform**

*1. Sollte eine Bestimmung in diesem Vertrag oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.*

*2. Änderungen des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen Vertragsänderungen der Schriftform; mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses sind nichtig.*

Stand: April 2011